

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
OE 36.08

Hannover, den 18.10.2006

Vermerk:

Gelände der Wasserstadt Limmer Gefahrenforschungsmassnahme am 23.03.2006

Aufgrund der Verteilung und Vermischung von belasteten und unbelasteten Boden und Bauschutt auf der Fläche und in Gruben und Kellern, war zu befürchten, dass es auf dem Gelände der Wasserstadt Limmer zu Gefährdungen der Umwelt kommen könnte. Aus diesem Grund wurde von der unteren Abfallbehörde der Region Hannover am 23.03.2006 eine Gefahrenforschungsmassnahme durchgeführt.

Dabei wurden auf den bereits eingeebneten Flächen insgesamt 69 Schürfe hergestellt. Aus dem ausgehobenen Material wurden von den beiden Probenehmern Fa. Weßling, Hannover (beauftragt von der Region Hannover) und der Fa. UKON, Hannover (beauftragt von der WLG) Einzel- bzw. Mischproben gezogen. Insgesamt wurden 13 Mischproben (MP) und zwei Sonderproben auf der Grundlage der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 vom 06.11.2003 und 05.11.2004) untersucht und beurteilt.

~~Der Vermerk zur Durchführung der Probenahme ist als Anlage 1, die Analyseergebnisse sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.~~

Abfallrechtliche Bewertung:

Material mit Schadstoffgehalten > Z2 gem. der LAGA M 20 ist nach Abfallrecht als gefährlicher Abfall (Sonderabfall) einzustufen und grundsätzlich für eine Verwertung nicht geeignet.

Folgende Proben weisen Schadstoffgehalte >Z2 auf:

MP 1: (ehem. Geb. 76)

Sulfat (264 mg/l)

MP 3: (ehem. Trafostationen, Geb. 82 und 77)

PAK (31,9 mg/kg), BaP (4,1 mg/kg), Sulfat (217 mg/l)

MP 8: (ehem. Geb. 83 und nördliche Freifläche)

Sulfat (265 mg/l)

Der Parameter PAK wird in der Technischen Richtlinie Boden (LAGA M 20) mit einem Zuordnungswert Z 2 von 30 mg/kg genannt. Eine mengenmäßige Abschätzung der eingebrachten Stoffe oder die Herkunft der PAK ist nicht möglich, da lediglich eine flachgründige (bis ca. 60 cm Tiefe) Beprobung erfolgte.

BaP (als ein Bestandteil von insgesamt 16 untersuchten PAK-Komponenten) übersteigt in der Probe MP 3 mit 4,1 mg/kg den Z2-Zuordnungswert der TR Boden von 3 mg/kg.

Der Parameter Sulfat übersteigt im Eluat in der MP 1 mit 264 mg/l und der MP 8 mit 265 mg/l den Z2-Zuordnungswert der TR Boden, der 200 mg/l beträgt.

Gemäß § 13 Abs.5 Bundes-Bodenschutzgesetz kann entnommenes Bodenmaterial im Bereich der von einer Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden ohne das Abfallrecht zu berücksichtigen, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan oder eine Anordnung sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zwar liegt in diesem Fall noch kein für verbindlich erklärter Sanierungs-

plan vor, jedoch gibt es die Möglichkeit, in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der LHH Abfälle nach Absprache auf dem Grundstück zu verwerten (Vorvertrag v. Mai 2005). Demnach können, nach Absprache und Prüfung auch Abfälle > Z2 auf dem Grundstück verbleiben.

Die Region Hannover könnte ein abfallrechtliches Verwaltungsverfahren einleiten, da gegen das Vermischungsverbot (Verdünnungsverbot) gem. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) verstoßen wurde und auch die vertraglich vereinbarte Absprachevoraussetzung für die Verteilung der Abfälle nicht eingehalten wurde.

Es wurden jedoch keine Maßnahmen, die zum Rückbau der eingebrachten Stoffe führen könnten, eingeleitet, da zum einen eine nur geringfügige Überschreitung des zulässigen PAK-Gehaltes (MP 3, < 5% über dem Zuordnungswert der TR Boden) vorliegt und zum anderen, da zumindest stellenweise erhöhte (PAK-) Gehalte standorttypisch sind. Sulfat lässt sich aufgrund der Vornutzung und den damit verbundenen Geländeauffüllungen (flächhaft) nicht als Ausschlusskriterium heranziehen. Ein Verstoß gegen ein „Verschlechterungsverbot“ kann hier daher nicht erkannt werden.

Ein Auskoffern der belegten Kontamination erscheint daher unverhältnismäßig.

Wegen der o.g. Tatsachen wurde von dem für den Standort zuständigen Kontaktbeamten eine Anzeige erstattet und ein Strafverfahren (Verstoß gegen die §§ 324a, 326 und 327 StGB) eingeleitet, welches eingestellt wurde, weil sich eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang nicht belegen ließ. Dieses Ergebnis wurde insbesondere dadurch untermauert, dass von der zuständigen Verwaltungsbehörde, der unteren Abfallbehörde, keine Auskofferrung des Bodens angeordnet wurde.